

781/A XX.GP

der Abgeordneten Jakob Auer, Ellmauer, Fink, Großruck, Dr. Höchtl, Kampichler, Kopf, Kröll, Dr. Puttinger, Maria Rauch - Kallat, Stampler, Mag. Steindl, Dr. Stummvoll, Ingrid Tichy - Schreder, Dr. Trinkl, Zwey tick und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundes - gesetz BGBl. I 1998/30, wird wie folgt geändert:

Im § 2 Abs.1 wird als Z 25 angefügt:

„25. die Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des § 5 Z 12 des Körper - schaifsteuergesetzes 1988 durch Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder Vereine, die einen Zweck im Sinne der §§ 35, 37 und 38 Bundesabgabenordnung erfüllen, in beiden Fällen, wenn

- a) die Durchführung gemeinsam mit einem befugten Gastgewerbetreibenden aus der Region erfolgt,
- b) dieser über eine Bewilligung gemäß § 148 Abs. 3 verfügt,
- c) die Veranstaltung mit regionalem Bezug zum Sitz des Veranstalters statt - findet und
- d) die Durchführung der Veranstaltung ausschließlich mit Mitgliedern des Ver - anstalters, deren Angehörigen bzw. den Gastgewerbetreibenden oder dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt.“

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Wirtschaftsausschuß zuzuweisen.

Begründung:

Es soll den Körperschaften öffentlichen Rechts und den gemeinnützigen Vereinen im Sinne der Bundesabgabenordnung ermöglicht werden, unter Mitwirkung eines befugten Gastgewerbetreibenden Feste in jenem im § 5 Z 12 Körperschaftsteuergesetz vorgesehenen Ausmaß abzuhalten.